

WAI**Wesentliche
Anleger-
informationen****DFV Hotel Weinheim GmbH & Co. KG**
**geschlossene
Investmentkommanditgesellschaft**

Gegenstand dieses Dokumentes sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokumentes, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

**Identität des
Investmentvermögens**

DFV Hotel Weinheim GmbH & Co. KG
geschlossene Investmentkommanditgesellschaft

Art der Vermögensanlage

geschlossener inländischer Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds)

**Kapitalverwaltungs-
gesellschaft/Anbieterin**

HKA Hanseatische Kapitalverwaltung AG, Hamburg

Treuhänderin

Fidus Treuhand GmbH, Hamburg

Das Beteiligungsangebot
*Anlageziele und
Anlagepolitik*

Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft besteht darin, mindestens 60,00 Prozent des investierten Kapitals direkt oder indirekt in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaut mit Gewerbeimmobilien, insbesondere Hotels in Deutschland (im Folgenden auch „Anlageobjekt“ genannt), anzulegen, wenn eine Vermietung oder Verpachtung ab kaufvertraglichem Übergang von Nutzen und Lasten für mindestens zehn Jahre vereinbart worden ist und ein Einkaufsfaktor, definiert als Quotient aus Kaufpreis und Jahresmiete bzw. Jahrespacht, den Faktor 16 nicht übersteigt (im Folgenden auch „Anlagegrenzen“ genannt). Als Anlageziel sollen aus der langfristigen Vermietung und späteren Veräußerung des Anlageobjektes Überschüsse erzielt und diese monatlich an die Anleger ausgeschüttet werden.

Zum Erreichen des Anlagezieles hat die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen der Anlagegrenzen das Anlageobjekt in Weinheim (NH Hotel Weinheim) erworben und mit der Mieterin einen langfristigen Mietvertrag geschlossen. Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um eine Bestandsimmobilie. Es ist nicht vorgesehen, weitere Anlageobjekte zu erwerben.

Gründung/Laufzeit

Die Fondsgesellschaft ist am 21.11.2014 gegründet worden und sie endet am 31.12.2030. Eine ordentliche Kündigung der Fondsgesellschaft durch die Anleger ist gesetzlich ausgeschlossen. Eine Rücknahme der Gesellschaftsanteile durch die Fondsgesellschaft ist nicht vorgesehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75,00 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Fondsgesellschaft befristet für maximal zwei Jahre fortgesetzt wird (Fortsetzungsbeschluss), wobei eine Wiederholung der Fortsetzung zulässig ist, die Dauer der Gesellschaft aber um maximal sechs Jahre und zehn Monate verlängert werden kann.

Anlageobjekt

Die Fondsgesellschaft hat mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 26.07.2016 das Grundstück verzeichnet im Grundbuch von Weinheim des Amtsgerichtes Mannheim, Blatt 2898, Flurstück Nr. 17088 der Karte 29.86 mit einer Gesamtgröße von 10.744 Quadratmetern, belegen Breslauer Straße 52 in 69469 Weinheim (Baden-Württemberg), bebaut mit dem NH Hotel Weinheim, erworben. Das Anlageobjekt wurde 1992 fertiggestellt und umfasst neben den 187 Gästezimmern u.a. eine Lobby, Veranstaltungsräume, einen Wellnessbereich mit Sauna, eine Hotelbar sowie ein Restaurant. Die Gästezimmer inkl. Badezimmer sind ca. 26 Quadratmeter groß und verfügen u.a. über Doppel- oder zwei Einzelbetten, eine Dusche oder Badewanne, einen Schreibtisch, Sessel, eine Garderobe, ein Schließfach, eine Minibar, einen Haartrockner sowie einen Flachbildschirm-TV. Der teilunterkellerte in Massivbauweise errichtete Gebäudekomplex verfügt über ein Erdgeschoss und vier Obergeschosse sowie kieselbedeckte Flachdächer. Die Fondsgesellschaft hat die Immobilie einschließlich Grund und Boden zu einem Gesamtkaufpreis von € 15.325.000,00 erworben. Daneben zahlte die Fondsgesellschaft € 60.000,00 zzgl. Umsatzsteuer für die Instandsetzung der Fassade, € 95.000,00 für eine Vorfalligkeitsentschädigung für eine nicht von der Fondsgesellschaft übernommene Finanzierung der Verkäuferin, € 900.000,00 zzgl. Umsatzsteuer als Betreiberkostenzuschuss im Zusammenhang mit dem Relaunch des renovierten Hotels sowie € 300.000,00 zzgl. Umsatzsteuer an ein Maklerunternehmen. Insgesamt trägt die Fondsgesellschaft somit Kosten i.H.v. € 16.680.000,00 (netto), was bei einer anfänglichen Jahresmiete i.H.v. € 1.119.000,00 (netto) einem Netto-Kaufpreisfaktor von 14,91 entspricht. Im Rahmen des Erwerbes wurden am Anlageobjekt Mängel festgestellt, die im Wesentlichen die Bereiche Technische Mängel, Undichtigkeit des Daches, Fassadensanierung und Renovierung der Räume umfassen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren bis auf kleinere Restarbeiten alle vorgenannten Mängel beseitigt und die Maßnahmen abgeschlossen. Ein Mangel durch hohlliegende Wandfliesen in Gästebädern und kleineren Wasserschäden werden im Rahmen des Instandhaltungs-/setzungsbudgets der Fondsgesellschaft bei Bedarf beseitigt. Ein Mangel durch Wandabstände von WC-Objekten in den Gästebädern, die nicht der DIN-Norm entsprechen, bleibt bestehen.

Finanzierung

Die Fondsgesellschaft setzt zur Finanzierung der Investition Fremdkapital in Form von zum Teil mit Grundschulden besicherten Darlehen ein. Die Fondsgesellschaft darf Kredite nur bis zur Höhe von 150,00 Prozent ihres aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals aufnehmen, welches nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung steht, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist. Dies gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebes der Anteile an der Fondsgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebes. Es ist nicht vorgesehen, weiteres Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Die Fondsgesellschaft bietet selbst keine Anteilfinanzierung für Kapitalanleger an.

Beteiligungsmöglichkeiten

Der Anleger kann mit der Treuhänderin einen Treuhandvertrag abschließen und somit mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin treten. Auf der Grundlage des Treuhandvertrages, der ab Seite 97 des Verkaufsprospektes abgedruckt ist, hält die Treuhänderin für den Anleger die Kommanditbeteiligung. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, sich unmittelbar als Kommanditist (Direktkommanditist) an der Fondsgesellschaft zu beteiligen, und wird dann als Gesellschafter in das Handelsregister eingetragen. Die Mindestbeteiligung an diesem Fonds beträgt grundsätzlich € 20.000,00 und es wird regelmäßig ein Ausgabeaufschlag i.H.v. bis zu fünf Prozent erhoben.

Hauptmerkmale der Anteile

Aus dieser unternehmerischen Beteiligung erwachsen dem Anleger Rechte (insb. Informations-, Kontroll-, Mitspracherechte) und Pflichten (insb. Einzahlung der Einlage, Haftung). Durch die vorliegende Konzeption des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages wird erreicht, dass die Direktkommanditisten und Treugeber in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten als Kommanditisten gleichgestellt werden, abgesehen von den handelsregisterlichen Besonderheiten (Handelsregistervollmacht, namentliche Eintragung im Handelsregister) und dem Bestehen eines Treuhandverhältnisses.

Risiko- und Ertragsprofil

Eine Beteiligung an der DFV Hotel Weinheim GmbH & Co. KG geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung und als solche mit Risiken verbunden, die Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung der Fondsgesellschaft nach sich ziehen können. Unvorhersehbare zukünftige Entwicklungen in rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher

cher Hinsicht können in den Planungen und Kalkulationen nicht völlig erfasst werden. Die Anlage in die Fondsgesellschaft birgt neben der Chance auf Wertsteigerung Verlustrisiken. Den Anlegern wird ausdrücklich empfohlen, insb. die Risikohinweise, wie sie im Kapitel 7 „Risiken der Kapitalanlage“ ab Seite 17 des Verkaufsprospektes dargestellt sind, aufmerksam zu lesen.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko, das den Anleger treffen kann, der die Kapitaleinlage aus Eigenmitteln erbracht hat, ist der vollständige Verlust des eingezahlten Kapitals zzgl. des Ausgabeaufschlages. Das Risiko, das den Anleger treffen kann, der die Beteiligungssumme finanziert hat, ist der vollständige Verlust des eingezahlten Kapitals zzgl. des Ausgabeaufschlages. Das maximale Risiko, das sich daraus für den Anleger ergeben kann, ist die Entstehung zusätzlicher Finanzierungskosten, Zinsen und ggf. Steuernachzahlungen und somit der Verlust weiteren Vermögens.

Risiko aus fehlender Risikostreuung

Der vorliegende geschlossene inländische Publikums-AIF investiert in eine Anlageklasse an einem Standort, weshalb keine standort- oder anlagebedingte Risikodiversifikation i.S.d. §262 Abs. 1 KAGB gegeben ist. Das kann zu verminderten Mittelrückflüssen an die Anleger bis hin zum Totalverlust hinsichtlich der vom Anleger eingesetzten Kapitaleinlage führen, da nachteilige Entwicklungen der Bewirtschaftung des Anlageobjektes nicht durch die Gewinne aus der Bewirtschaftung weiterer Anlageobjekte in einem anderen Anlagesegment oder Markt ausgeglichen werden können.

Eingeschränkte Fungibilität der Anteile

Für den Handel mit Anteilen an dieser Fondsgesellschaft gibt es bislang keinen öffentlichen Markt wie eine Börse für Aktien und Anleihen. Es handelt sich um einen geschlossenen inländischen Publikums-Alternativen Investmentfonds, bei dem eine Rücknahme der Gesellschaftsanteile durch den AIF nicht vorgesehen ist. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft durch die Gesellschafter ist gesetzlich ausgeschlossen. Kaufinteressenten müssen auf Initiative des Anlegers gefunden werden. Die vollständige oder teilweise Übertragung einer Beteiligung durch einen Kommanditisten/Treugeber auf dritte Anleger bedarf der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft, die jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagt werden darf. Eine grundsätzlich zulässige Veräußerung der Anteile, insb. in den ersten Jahren oder bei unterplanmäßiger Entwicklung der Beteiligung, ist möglicherweise nur mit Abschlägen auf die geleistete Kapitaleinlage oder überhaupt nicht zu realisieren. Somit ist die Fungibilität eingeschränkt. Daher ergeht folgende Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von ca. 14 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Geschäftsrisiko/Insolvenz der Fondsgesellschaft

Das Geschäftsrisiko hängt von einer Vielzahl nicht verlässlich prognostizierbarer Einflussgrößen ab, weshalb es zu von prognostizierten Erwartungen abweichenden Ergebnissen kommen kann. Beim Ausfall der derzeitigen Mieterin besteht z.B. das Risiko, dass keine adäquate Anschlussvermietung zu den gleichen wirtschaftlichen Konditionen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt gelingt. Die Erträge der Fondsgesellschaft können dadurch geringer oder ganz ausfallen. Bewirtschaftungskosten müssten von der Fondsgesellschaft getragen werden, was zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen würde. Weiterhin besteht das Risiko, dass Erneuerungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten höher als prognostiziert ausfallen, was zu einer Reduzierung der Liquiditätsreserve oder einer notwendigen Nachfinanzierung führen könnte. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass auf dem Grundstück Altlasten oder Verunreinigungen bestehen oder zukünftig entstehen, die kostenpflichtig beseitigt werden müssen. Nach dem Erwerb des Grundstückes können Erschließungskosten, Ausbaubeiträge und Sanierungsumlagen anfallen, wodurch es zu Ertragsseinbußen kommen kann. Es ist möglich, dass bei der Abnahme des Objektes Baumängel nicht festgestellt oder falsch eingeschätzt wurden bzw. werden oder dass die Abnahme in Kenntnis von Baumängeln erfolgte und diese gegenüber der Verkäuferin nicht mehr geltend gemacht werden können, was wiederum zu nicht kalkulierten Kostenbelastungen für die Fondsgesellschaft führen könnte. Das Gebäude könnte zum Zeitpunkt der Liquidation der Fondsgesellschaft vollständig verbraucht und/oder nicht mehr verwertungsfähig sein, was zu einem geringeren Liquidationserlös als angenommen führen könnte. Auch könnten vorhandene oder nicht beherrschbare Mängel einen etwaigen Veräußerungserlös schmälern. Hinsichtlich des Anlageobjektes sind verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich und die betriebsrelevanten Auflagen einzuhalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erforderliche Genehmigungen in Zukunft entzogen werden oder die Mieterin ihren Pflichten nicht nachkommen, und in der Folge Kostenbelastungen für die Fondsgesellschaft entstehen könnten. Bei einer Insolvenz können andere Gläubiger ihre Ansprüche und Forderungen gegen die Fondsgesellschaft vor den Gesellschaftern/Anlegern geltend machen und die Ansprüche Letzterer werden erst bedient, nachdem die Ansprüche anderer Gläubiger beglichen wurden. Eine Kapitalgarantie für die Anleger besteht nicht.

Liquiditätsrisiko, Risiko durch den Einsatz von Fremdkapital

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft aufgrund inkongruenter Kapitalzu- und -abflüsse oder zu geringer Einnahmen ihre ausreichende Liquidität verliert und so ihre bestehenden oder entstehenden Zahlungsverpflichtungen, insb. aus der vereinbarten langfristigen Fremdfinanzierung, nicht mehr uneingeschränkt erfüllen kann (Zahlungsunfähigkeit). Die Folge hiervon kann neben der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages u.a. sein, dass die finanzierende Bank entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen den Kredit zur Zahlung fällig stellt, sodass die Immobilie vorzeitig verkauft werden müsste oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft zu stellen wäre. Ferner kann die Bank bei Fälligkeitstellung des Kredites die gestellten Sicherheiten verwerten, insb. die für das Grundstück bestellten Grundschulden.

Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung des Anlegers

Im Außenverhältnis haftet der Anleger als Kommanditist gemäß den §§171ff. HGB in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, welche laut Gesellschaftsvertrag zehn Prozent der Kapitaleinlage beträgt. Die Haftung erlischt mit Einzahlung der Hafteinlage in die Fondsgesellschaft. Es besteht das Risiko, dass die Haftung gemäß §172 Abs. 4 HGB wieder auflebt, wenn die Hafteinlage zurückgezahlt wird. Gleiches gilt, wenn Gewinnanteile entnommen werden, während der Kapitalanteil des Anlegers durch Verlust oder Entnahmen unter die geleistete Hafteinlage gesunken ist. Eine wiederauflebende Haftung besteht gemäß §160 Abs. 1 HGB fünf Jahre nach Ausscheiden des Anlegers aus der Fondsgesellschaft fort. Aufgrund des Freistellungsanspruches der Treuhandkommanditistin gegen den Treugeber aus dem Treuhandvertrag gelten die vorstehenden Regelungen zur Haftung eines Anlegers für einen Treugeber entsprechend.

Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung des Anlegers

Im Fall einer Änderung des Mietverhältnisses besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft nicht auf die Umsatzsteuerbefreiung der Vermietungsleistung verzichten kann, wenn beispielsweise die nachfolgende Mieterin kein Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes ist oder das Grundstück nicht ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Fondsgesellschaft wäre in diesem Fall nicht zum Abzug der ab diesem Zeitpunkt auf erhaltene Leistungen entfallenden Umsatzsteuerbeträge berechtigt und wäre so endgültig mit der Umsatzsteuer belastet. Die Verkäuferin und die Fondsgesellschaft gehen übereinstimmend davon aus, dass das im Kaufvertrag geregelte Rechtsgeschäft eine Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß §1 Abs. 1a Satz 3 UStG darstellt und damit die Zahlung des Kaufpreises nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Für den Fall, dass sich nach endgültiger Feststellung der Finanzbehörden herausstellt, dass die im Kaufvertrag geregelten Rechtsgeschäfte der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Fondsgesellschaft als Erwerbberin gemäß §13b Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 UStG Steuerschuldnerin und hat sich kaufvertraglich dazu verpflichtet die Umsatzsteuer mit dem Finanzamt abzurechnen.

Kosten

Die ausführliche Darstellung und Erläuterung der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt, Kapitel 17, zu entnehmen.

Individuelle Belange, die sich aus persönlichen Umständen des Anlegers ergeben (Handelsregistereintragung, Erwerb/Veräußerung des Anteils), können in der Betrachtung nicht berücksichtigt werden. Die vorstehend aufgeführten Kosten werden bezogen auf die Funktionsweise der Investmentgesellschaft (einschließlich der Vermarktung und des Vertriebes der Anteile an der Investmentgesellschaft) verwendet und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag (Agio)	max. 5,00% auf die Kapitaleinlage
Rücknahmeabschlag	Rücknahmeabschläge werden nicht erhoben, da eine Rücknahme der Gesellschaftsanteile durch die Fondsgesellschaft nicht vorgesehen ist.
Prognostizierte Gesamtkosten 2017	Initialkosten i.H.v. 23,74% der Kapitaleinlage sowie zusätzliche fondsabhängige Kosten in der Platzierungsphase sowie laufende Kosten
Kosten die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	max. 2,10% p.a. vom Nettoinventarwert (prognosegemäß 1,67% p.a. vom Nettoinventarwert)
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Kosten	Die AIF-Verwaltungsgesellschaft erhält neben der laufenden Vergütung eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 1,19% des realisierten Veräußerungserlöses, was 2,49 Prozent bezogen auf den prognostizierten Nettoinventarwert im Jahr 2030 entspricht. Die geschäftsführende Kommanditistin partizipiert an dem Veräußerungsgewinn mit einem Gewinnanteil von 5,21 Prozent des Wertzuwachses der Immobilie (berechnet aus der Differenz des realisierten Verkaufspreises und der ursprünglichen Anschaffungskosten). Prognosegemäß tiefe ein so definierter Veräußerungsgewinn nicht an.

Wertentwicklung in der Vergangenheit und Aussichten für Kapitalrückzahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen

Da die Fondsgesellschaft neu aufgelegt wurde, liegen keine Angaben zu historischen Wertentwicklungen vor. Die Prognoserechnung beruht auf der Annahme verschiedener Szenarien, die teilweise durch abgeschlossene Verträge, teilweise durch Erfahrungswerte und Kapitalmarktannahmen belegt sind. Der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft liegen u.a. folgende wesentliche Prämissen zugrunde: durchschnittliche Inflationsrate von einem Prozent p.a.; nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wird eine annuitätische Anfangstilgung von 2,60 Prozent p.a. angesetzt sowie ein Anschlusszinssatz von vier Prozent p.a. auf den dann bestehenden Darlehenssaldo kalkuliert; die Immobilie wird zum 14,00-Fachen der angenommenen Jahresmiete zum Verkaufszeitpunkt im Jahr 2030 veräußert und die Fondsgesellschaft wird liquidiert.

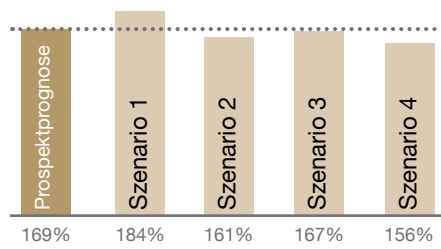
Wie bei jeder Prognose werden sich bei den Einnahmen und Ausgaben Abweichungen ergeben. Sollten sich bei wesentlichen Annahmen andere Szenarien ergeben, würde dies zu veränderten Ergebnissen führen. Da die Genauigkeit von Prognosen generell mit dem Zeithorizont abnimmt, ist tendenziell in späteren Jahren mit höheren Abweichungen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung verschiedener Marktbedingungen ergeben sich abweichende potenzielle Wertentwicklungen der Beteiligung. In Szenario 1 wurde die Inflationsrate über den gesamten Prognosehorizont mit zwei Prozent p.a. angenommen; in Szenario 2 wurde die Inflationsrate über den gesamten Prognosehorizont mit 0,5 Prozent p.a. angenommen; in Szenario 3 wurde der Anschlusszinssatz für das Darlehen nach der Zinsfestschreibung bis zum Ende des Prognosehorizontes mit fünf Prozent p.a. simuliert und in Szenario 4 wurde als Veräußerungsfaktor das 13,00-Fache der zum Veräußerungszeitpunkt kalkulierten Jahresmiete angenommen.

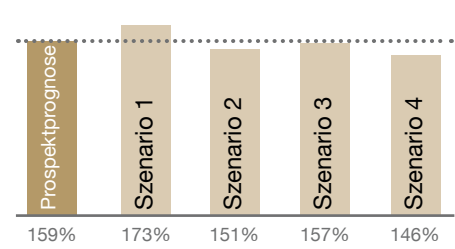
Die einzelnen Szenarien stellen weder den positivsten noch den negativsten anzunehmenden Fall von Abweichung dar. Es kann zu darüber hinausgehenden negativen Abweichungen kommen, die zum Totalverlust der Beteiligung führen können. Auch können sich weitere, nicht dargestellte Abweichungen ergeben und Abweichungen können ebenfalls kumuliert auftreten.

Gesamtmittelrückflussprognose (auf Zeichnungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag)				
	bei Steuersatz von 0,00%	bei Steuersatz von 25,00%	bei Steuersatz von 35,00%	bei Steuersatz von 42,00%
Grundszenario Anbieterin	184,20%	168,91%	162,80%	158,51%
Sensitivität Szenario 1	200,80%	184,27%	177,66%	173,04%
Sensitivität Szenario 2	176,12%	161,43%	155,56%	151,45%
Sensitivität Szenario 3	180,95%	166,52%	160,74%	156,70%
Sensitivität Szenario 4	171,21%	155,92%	149,81%	145,53%

Steuersatz 25,00%



Steuersatz 42,00%



.....
Gesamtmittelrückflussprognose
(auf Zeichnungsbetrag
ohne Ausgabeaufschlag)

Praktische Informationen

Die Gesellschaft ist ein nicht risikogemischtes Investmentvermögen. Daher ist Bedingung für eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft, dass die in §262 Abs. 2 i.V.m. §1 Abs. 19 Nr. 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) bis ee) KAGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Verkaufsprospekt in Kapitel 6 „Die Anlegerbetrachtung – Profil des typischen Anlegers“). Dieser Fonds und die HKA Hanseatische Kapitalverwaltung AG sind in Deutschland zugelassen und werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Verwahrstelle des Fonds ist die DEHMEL Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 09.08.2017. Der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, die wesentlichen Anlegerinformationen (wAI), der letzte veröffentlichte Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden in deutscher Sprache von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zur kostenlosen Ausgabe für den Anleger unter folgender Adresse bereitgehalten: HKA Hanseatische Kapitalverwaltung AG, Große Theaterstraße 31–35, 20354 Hamburg. Ihren Offenlegungs- und Informationspflichten gegenüber den Anlegern kommt die AIF-Verwaltungsgesellschaft regelmäßig nach, indem sie sämtliche Informationen einschließlich aller wesentlichen Änderungen im Sinne von §300 KAGB den Anlegern in einem nur ihnen zugänglichen Bereich im Internet unter www.diehanseatische.de oder auf Anforderung des Anlegers schriftlich zur Verfügung stellt. Dies gilt ebenfalls für Jahresberichte über das Investmentvermögen. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger zusätzlich gemäß §167 KAGB unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und durch Veröffentlichung unter www.diehanseatische.de über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der AIF-Verwaltungsgesellschaft (darunter die Beschreibung der Berechnung der Vergütungen und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen) sind unter www.diehanseatische.de/anleger/verguetungspolitik veröffentlicht und bei der AIF-Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos als Papierversion erhältlich.

Bei der Betrachtung der steuerlichen Grundlagen einer Beteiligung an dieser Fondsgesellschaft wurde unterstellt, dass es sich beim Anleger um eine in Deutschland lebende unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person handelt, die ihre Beteiligung im Privatvermögen hält. Jedem Anleger wird dringend empfohlen, sich wegen der Steuerfolgen bei einer Beteiligung an diesem Fonds mit seinem persönlichen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die HKA Hanseatische Kapitalverwaltung AG kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.

